

**Wahlbekanntmachung der Stadt Jülich
zu den Kommunalwahlen und zur Integrationsratswahl
am 14.09.2025**

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl der Stadt Jülich statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Jülich ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Diese 19 Wahlbezirke unterteilen sich in 28 Stimmbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 24.08.2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Wahlbezirke der Stadt Jülich sind für die Wahl des Kreistages den Kreiswahlbezirken wie folgt zugeordnet:

Kreiswahlbezirk 12: Stadtwahlbezirk 13

Kreiswahlbezirk 15: Stadtwahlbezirk 16

Kreiswahlbezirk 16: Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Kreiswahlbezirk 17: Stadtwahlbezirke 7, 8, 9, 10 und 11

Kreiswahlbezirk 18: Stadtwahlbezirke 12, 14, 15, 17, 18 und 19

Die zehn Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe um 15.00 Uhr in der VHS Jülicher Land, Am Aachner Tor 16, 52428 Jülich, zusammen. Mit der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses beginnen diese nach Schluss der Wahlhandlung um 18.00 Uhr.

Die Wahlurnen für die Integrationsratswahl werden im Anschluss an die Wahlhandlung eingesammelt. Das Ergebnis wird von einem hierfür eingerichteten Auszählwahlvorstand, der um 17:00 Uhr zusammen kommt, im Neuen Rathaus, Große Rurstraße 17, Jülich, ermittelt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger/innen einen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.
Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters und die Gemeinderatswahl, die Landrats- und die Kreistagswahl sowie ggfs. für die Integrationsratswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
Die Stimmzettel für die Kreistags- und Gemeinderatswahl enthalten die Bewerber für den jeweiligen Wahlbezirk und die ersten drei Bewerber der zugelassenen Reserveliste der zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen sowie die Einzelbewerber. Der Stimmzettel für die Integrationsratswahl enthält die zugelassenen Listen und Einzelbewerber.
Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden
- a) für das Amt des Bürgermeisters
 - b) für den Gemeinderat
 - c) für das Amt des Landrats
 - d) für den Kreistag
 - e) ggfs. für den Integrationsrat

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Bürgermeisterwahl: hellgelber Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
 - für die **Gemeinderatswahl: hellgrüner Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
 - für die **Landratswahl: hellblauer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
 - für die **Kreistagswahl: hellroter Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
 - für die **Integrationsratswahl: oranger Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte zu den Kommunalwahlen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wahlberechtigte zu der Integrationsratswahl, die einen Wahlschein haben, können
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Jülich oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.
- Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht**. Die Wahlbriefe können auch an der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jülich, den 27.08.2025

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs